jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1922/3/17 4Os59/22

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1922

Norm

StPO §459

Rechtssatz

Dem im bezirksgerichtlichen Verfahren von der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten ist eine Urteilsabschrift selbst dann zuzustellen, wenn er durch einen Machthaber oder Verteidiger vertreten war. Erst nach der Zustellung der Urteilsabschrift beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Entscheidungstexte

- 4 Os 59/22
  Entscheidungstext OGH 17.03.1922 4 Os 59/22
  Veröff: SSt II/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1922:RS0101824

Dokumentnummer

JJR_19220317_OGH0002_0040OS00059_2200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at